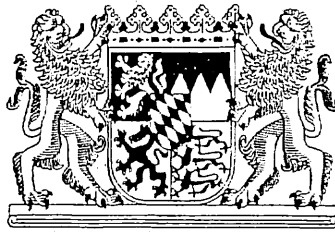


AN 19 K 08.30051



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Gerhard Meyer-Heim und Kollegen,
Sulzbacher Str. 85, 90489 Nürnberg,
Az.: 7300 GB 43K7

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5267538-438

- Beklagte -

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 19. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Bauer

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 18. Juli 2008
am 18. Juli 2008**

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Januar 2008 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der im Jahr 1967 geborene Kläger ist ein Staatsangehöriger des Irak mit arabischer Volkszugehörigkeit aus Bagdad, der sich gegen einen asylrechtlichen Widerrufsbescheid wendet.

In das Bundesgebiet eingereist ist der Kläger eigenen Angaben zufolge im 1999 auf dem Landweg in einem Lastkraftwagen und stellte damals bald darauf einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 1999 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) den Kläger als Asylberechtigten an und stellte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG fest.

Im Hinblick auf ein vom Kläger betriebenes Einbürgerungsverfahren fragte die Staatsangehörigkeitsbehörde des Landratsamtes beim Bundesamt mit Schreiben vom 17. November 2004 an, ob der Kläger noch politisch verfolgt bzw. ob ein Widerrufsverfahren geplant oder bereits eingeleitet sei. Das Bundesamt versuchte hierauf am 25. November 2004 mit einer e-mail an die Sachbearbeiterin beim Landratsamt zu antworten, wobei diese e-mail unzutreffend adressiert war, so dass sie den Empfänger nicht erreichen konnte. Der Inhalt der e-mail lautete dahingehend, dass das Bundesamt aktuell die Einleitung eines Widerrufsverfahrens

nicht beabsichtige, da hier auch weiterhin ein Schutzinteresse für den Kläger bestehe. Bei etwa konkreten individuellen Anhaltspunkten für einen Widerruf werde um entsprechende Information gebeten. Wegen Nichtbeantwortung der Anfrage erinnerte das Landratsamt mit Schreiben vom 3. Mai 2005 an seine Anfrage und wies darauf hin, dass das - gegebenenfalls weitere - Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 60 AufenthG für die Einbürgerung von entscheidender Bedeutung sei. Ohne Stellungnahme des Bundesamtes könne der Einbürgerungsantrag nicht bearbeitet werden. Das Bundesamt versuchte hierauf mit e-mail vom 24. Mai 2005 zu antworten, wobei wiederum eine unzutreffende e-mail Adresse der Sachbearbeiterin eingegeben worden ist. In der Sache wurde darauf hingewiesen, dass die erste Anfrage bereits am 25. November 2004 per e-mail beantwortet worden sei. Auch aktuell sei nicht beabsichtigt, ein Widerrufsverfahren einzuleiten, da auch weiterhin ein Schutzinteresse des Klägers bestehe. Im Hinblick auf eine immer noch nicht vorliegende Antwort des Bundesamtes fragte das Landratsamt mit Schreiben vom 24. August 2005 nochmals beim Bundesamt an, erinnerte an seine beiden vorherigen Anfragen und bat um unverzügliche Beantwortung unter Hinweis auf die Bedeutung der etwaigen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 60 AufenthG für das Einbürgerungsverfahren. Daraufhin fand offenbar zwischen dem Bundesamt und dem Landratsamt ein Telefonat statt, in dessen Nachgang das Bundesamt am 29. August 2005 dem Landratsamt per Telefax Kopien der früheren e-mails übersandte. Durch Telefax vom 31. August 2005 informierte das Bundesamt auch einen damals für den Kläger tätigen Rechtsanwalt über den Sachstand.

Nach augenscheinlichem Umzug des Klägers in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Nürnberg fragte deren Staatsangehörigkeitsbehörde mit Schreiben vom 21. September 2006 beim Bundesamt deswegen an, weil der Kläger nunmehr dort ein Einbürgerungsverfahren betrieb. Die Staatsangehörigkeitsbehörde wies darauf hin, dass die Einbürgerungsvorschriften für Asylberechtigte eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit nur dann vorsähen, wenn unverändert von deren politischer Verfolgung auszugehen sei. Es wurde daher um Mitteilung bzw. Überprüfung gebeten, ob dies für den Kläger noch zutrefte. Gegebenenfalls sollte ein Widerrufsverfahren eingeleitet und die Staatsangehörigkeitsbehörde hiervon entsprechend benachrichtigt werden. Das Bundesamt antwortete hierauf mit Schreiben vom 30. November 2006. Darin ist ausgeführt, dass trotz der vorgebrachten Erkenntnisse die Einleitung eines Widerrufsverfahrens nicht beabsichtigt sei, da auch weiterhin ein berechtigtes Schutzinteresse für den

Kläger bestehe. Bei etwaigem Vorliegen bisher noch nicht bekannter sicherheitsrelevanter Erkenntnisse zur Person des Klägers werde um Information gebeten.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2007 wandte sich die Stadt Nürnberg erneut an das Bundesamt und teilte mit, dass der Kläger in seit ; rechtskräftiger Weise zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt worden sei. Im Hinblick auf das Schreiben des Bundesamtes vom 30. November 2006 wurde um Kenntnisnahme und gegebenenfalls Einleitung eines Widerrufsverfahrens gebeten. Das Bundesamt würdigte daraufhin intern den Sachverhalt, im Wesentlichen dahingehend, dass es für eine politische Verfolgung durch die neue irakische Regierung keine Anhaltspunkte gebe. Bereits die ehemalige Übergangsverwaltung sei bestrebt gewesen, den Menschenrechten Geltung zu verschaffen. Die politische Situation im Irak habe sich nach der Militäraktion einer Koalition unter Führung der USA im Frühjahr 2003 grundlegend geändert. Ein Widerrufsverfahren wurde daraufhin beim Bundesamt auch eingeleitet.

Mit Schreiben vom 17. September 2007 gewährte das Bundesamt dem Kläger das rechtliche Gehör zu den beabsichtigten Widerrufsentscheidungen und auch zur beabsichtigten Verneinung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG. Hiergegen ließ der Kläger mit Schreiben seiner damaligen Bevollmächtigten vom 16. Oktober 2007 vortragen, im Wesentlichen unter Berufung auf die Verhältnisse im Irak, wobei eine Widerrufsentscheidung insbesondere an der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 zu messen sei und auch an der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie), welche die Bundesrepublik Deutschland noch nicht in nationales Recht umgesetzt habe. Mit Schreiben vom 30. November 2007 stellte sich auch der nunmehrige Bevollmächtigte des Klägers den beabsichtigten Entscheidungen entgegen, dies ebenfalls im Wesentlichen unter Hinweis auf die Anforderungen an einen Widerruf nach der Genfer Konvention. Außerdem wurde die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach Art. 18 i.V.m. Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG beantragt, dies im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2006, wonach ein Antragsteller beim Bundesamt unter Berufung auf die nunmehr unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen der Richtlinie die Gewährung eines subsidiären Schutzstatus beantragen könne. Außerdem wurden Ausführungen zur Lage im Irak und insbesondere zur dortigen Sicherheitslage gemacht.

Mit Bescheid vom 23. Januar 2008 widerrief das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter (Nr. 1 des Bescheides). Die zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung wurde ebenfalls widerrufen (Nr. 2). Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG wurde verneint (Nr. 3) und ebenso das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Nr. 4). Der vorbezeichnete Bescheid, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, wurde durch am 28. Januar 2008 zur Post gegebenes Einschreiben an den Bevollmächtigten des Klägers zugestellt.

Gegen den vorbezeichneten Bescheid ließ der Kläger durch beim Gericht am 8. Februar 2008 durch Telefax eingegangenen Schriftsatz vom 29. Januar 2008 Klage erheben mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes vom 23. Januar 2008 aufzuheben,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und nach Art. 18 i.V.m. Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und regte gleichzeitig im Hinblick auf die aktuellen Vorlagen des Bundesverwaltungsgerichts (vom 7.2.2008) an den Europäischen Gerichtshof ein Ruhen des Verfahrens an.

Auf telefonischen gerichtlichen Hinweis, dass hier wohl ein Fall des § 73 Abs. 2 a AsylVfG vorliege, erwiderte das Bundesamt mit Schreiben vom 19. Februar 2008, dass das Schreiben vom 30. November 2006 nicht geeignet sei, die Rechtsfolge einer Ermessensausübung im Sinn des § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG auszulösen. Nach aktuell gültiger Anweisung bezeichne das Bundesamt Mitteilungen nach § 73 Abs. 2 a AsylVfG ausdrücklich und erkennbar als solche, z.B. durch eine entsprechende Überschrift oder durch Erwähnung der Norm an anderer Stelle, z.B.

als Zusatz auf einer Abschlussmitteilung mit der Möglichkeit des Ankreuzens eines Kästchens. Der zweite Satz der Mitteilung vom 30. November 2006 (= Bitte um Mitteilung etwa weiterer Erkenntnisse) sei gemäß Mitteilung des Sachbearbeiters Bestandteil eines damals häufig verwendeten „Formblatts“, das gerade die Wirkung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG habe ausschließen sollen. Einige Zeit später sei zur weiteren Klarstellung statt des hier verwendeten Satzes ein Zusatz gewählt worden, wonach die jeweilige Mitteilung keine Mitteilung nach § 73 Abs. 2 a AsylVfG darstelle. Das Bundesamt habe in auch für die Ausländerbehörden erkennbarer Weise in einer Vielzahl von Fällen in Kenntnis der „Ermessensproblematik“ gehandelt. Die Bedeutung einer Vielzahl derartiger Mitteilungen sei mithin wesentlich niedriger einzuschätzen als dies heute vermutet werden könnte. Dies alles werde auch dadurch deutlich, dass diese Art von Schreiben nicht in einen gesonderten Vorgang, sondern am Ende der (Erstverfahrens-)Akte aufgenommen worden seien. Eine weitere Bestätigung der Auffassung des Bundesamtes stelle die ausdrückliche Bezugnahme der Ausländerbehörde auf das Schreiben des Bundesamtes vom 30. November 2006 dar. Auch der mit dem späteren Widerruf beauftragte Mitarbeiter habe bei Befragung spontan mitgeteilt, dass es sich hier um keine Mitteilung nach § 73 Abs. 2 a (AsylVfG) gehandelt habe. Nach alledem werde darum gebeten, dem Ruhensantrag des Bundesamtes näher zu treten.

Zur durch das Gericht erbetenen Stellungnahme zur Anregung des Bundesamtes wegen Ruhens des Verfahrens äußerte sich der Bevollmächtigte des Klägers nicht und verwies zur Begründung der Klage zunächst auf die obergerichtliche Bestätigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Ansbach zur Gruppenverfolgung wegen konfessioneller Auseinandersetzungen durch die Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. November 2007. Zudem sei der angegriffene Bescheid auch deswegen rechtswidrig, weil eine hier nach § 73 Abs. 2 a AsylVfG gebotene Ermessensentscheidung nicht getroffen worden sei. Im Übrigen wurde auf die aktuelle Entwicklung im Irak mit dort insbesondere häufigen Anschlägen hingewiesen (Schriftsatzstand: 28.2.2008). Es fehle insgesamt an einer Grundvoraussetzung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, insbesondere unter Berücksichtigung des nunmehr eingefügten Satzes 2 dieser Vorschrift. Eine Entziehung des Flüchtlingsprivilegs und eine Rückstufung in den Duldungsstatus sei im Hinblick auf die aktuelle Situation im Irak nicht gerechtfertigt und widerspreche gravierend dem Schutzgedanken des Asylrechts und des Flüchtlingsrechts i.V.m. der Genfer Konvention. Auf die Erlasslage mit lediglich inoffiziellem Abschiebestopp könne nicht verwiesen werden.

Wegen des Inhalts der mündlichen Verhandlung am 18. Juli 2008 wird auf die darüber gefertigte Niederschrift verwiesen und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 23. Januar 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger auch in seinen Rechten, was sowohl für den erfolgten Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter gilt als auch für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft und für die Versagung von Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG. Infolge damit gebotener Aufhebung des angegriffenen Verwaltungsakts (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO) entsprechend dem Hauptantrag bedurfte es bezüglich des Hilfsantrags keiner Entscheidung mehr.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG hat das Bundesamt eine Anerkennung als Asylberechtigter und ebenso eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Die Widerrufspflicht gilt auch hinsichtlich einer nicht nach dem Aufenthaltsgesetz, sondern nach früherem Recht getroffenen Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 - 1 C 21.04). Dazu bestimmt die mit Geltung ab 1. Januar 2005 neu eingefügte Vorschrift des § 73 Abs. 2 a AsylVfG, dass die Prüfung etwaigen Widerrufs spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der (Anerkennungs-)Entscheidung zu erfolgen hat und bei nicht erfolgreichem Widerruf (bzw. Rücknahme) eine spätere Widerrufsentscheidung (nach § 73 Abs. 1 AsylVfG) im Ermessen steht. Hinsichtlich der „Prüffrist“ ist zwischenzeitlich vom Gesetzgeber durch § 73 Abs. 7 AsylVfG (in der Neufassung durch das Gesetz vom 19. August 2007) eine Übergangsregelung getroffen worden.

Vorliegend fehlt es an der dem Bundesamt aufgegebenen Ausübung von Ermessen im Rahmen der getroffenen Widerrufsentscheidungen, womit der angegriffene Verwaltungsakt - entsprechend nachstehenden Ausführungen insgesamt - aufzuheben war, zumal ein derartiger Rechtsfehler auch nicht heilbar ist und das Bundesamt zudem das Vorliegen eines „Ermessensfalls“ bestreitet, mithin - aus seiner Sicht konsequent - auch nicht im Nachhinein noch Ermessen ausgeübt hat.

Vorweg ist zum Fall des Klägers zu bemerken, dass die angegriffene Entscheidung des Bundesamtes unter Geltung von § 73 Abs. 2 a AsylVfG erfolgt ist und hier gut drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschrift bzw. im letzten Kalenderjahr, während dessen Laufs eine Prüfung nach § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG spätestens erfolgen muss. Mit der auch für die gerichtliche Entscheidung gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen aktuellen Rechtslage (hier: § 73 Abs. 7 AsylVfG) ist geklärt, dass der Anwendung des § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG nicht der Umstand entgegensteht, dass - wie hier vorliegend - die Entscheidung über den Asylantrag bereits vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden ist (vgl. zur Rechtslage vor Inkrafttreten des § 72 Abs. 7 AsylVfG das Urteil des BVerwG vom 20.3.2007 - 1 C 21.06). Im Streit steht vorliegend ernsthaft nur die Frage, ob die im Fall des Klägers erfolgte Sachbehandlung durch das Bundesamt als „Negativentscheidung“ (Terminologie des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 20.3.2007) zu erachten ist, welche zwingend bei einer späteren Entscheidung die Ausübung von Ermessen gebietet, oder ob die Sachbearbeitung beim Bundesamt die Rechtsfolge nach § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG für das nunmehrige Widerrufsverfahren nicht auszulösen vermochte.

Die Bewertung der (sogar mehrfachen) Prüfungen durch das Bundesamt ergibt hier, dass es sich um Prüfungen gehandelt hat, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Abs. 1 von § 73 AsylVfG vorliegen (Terminologie von Abs. 2 a) bzw. um Prüfungen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch vorliegen (Terminologie des Abs. 1 von § 73 AsylVfG). Vorweg sei hier noch bemerkt, dass es sich sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem offenbaren Sinn des Gesetzes bei der Mitteilung des Ergebnisses einer entsprechenden Prüfung an die Ausländerbehörde (§ 73 Abs. 2 a Satz 2 AsylVfG) nicht um eine Voraussetzung für die vorgesehene Rechtsfolge (Ermessensausübung) handelt, sondern um eine weitere Rechtsfolge einer Widerrufsprüfung, womit eine entsprechende Unterlassung nichts an der Rechtsfolge des Gebots zur Ausübung von

Ermessen zu ändern vermag. Vorliegend erfolgten im Übrigen - sogar mehrere - Mitteilungen an die Staatsangehörigkeitsbehörden, wobei diese im Grunde - und auch hier - mit den Ausländerbehörden identisch sind und im Übrigen das Bundesamt seine Mitteilung vom 29. August 2005 an das Landratsamt Augsburg als Mitteilung an die „zuständige Ausländerbehörde“ verstand (s. Telefax des Bundesamtes vom 31.8.2005 an den damals Bevollmächtigten des Klägers).

Das Bundesamt kann sich nicht darauf berufen, dass die von ihm vorgenommenen Prüfungen nicht die Rechtsfolge nach § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG nach sich gezogen haben. Der Eintritt der gesetzlichen Rechtsfolgen kann selbstverständlich nicht - wie allerdings vom Bundesamt nicht behauptet - im Belieben des Bundesamtes liegen. Das Bundesamt hat allerdings dahingehend argumentiert, dass hier keine Prüfung erfolgt sei, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG vorliegen. Mithin soll es nach Auffassung des Bundesamtes letztlich auch Prüfungen („nur“) dahingehend geben, dass ein Widerrufsverfahren wegen „weiterhin bestehenden berechtigten Schutzinteresses“ nicht durchgeführt wird, wobei eine solche Aussage ja nur bei Kenntnis der Asylakten erfolgen kann und vor dem Hintergrund gesehen werden muss, dass das Bundesamt im Asylverfahren zuerkannten Schutz bei Wegfall der politischen Verfolgung zwingend zu widerrufen hat. Damit verbietet es sich, ein - wie auch immer begründetes - Schutzinteresse zu bejahen und aber gleichzeitig eine „Negativentscheidung“ zu verneinen. Nichts anderes hat das Bundesamt aber getan, wenn es auf mehrfache Anfragen und unter Hinweis auf die Bedeutung des Weiterbestehens der früher festgestellten politischen Verfolgung die Asylakten prüft und letztlich nach Außen antwortet, dass es bei der Anerkennung als Asylberechtigter und bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verbleibt. Dies kann von Rechts wegen nur bedeuten bzw. im Fall des Klägers bedeutet haben, dass dieser (weiterhin) politisch verfolgt ist. Eine also hier zu Grunde zu legende Prüfung des Weiterbestehens der politischen Verfolgung hat das Bundesamt erstmals Ende November 2004 durchgeführt, damit noch vor dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes. Bereits diese Prüfung hätte dafür ausgereicht, die Rechtsfolgen des § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG auszulösen (entsprechend dem Urteil des erkennenden Gerichts vom 7.11.2006 - AN 19 K 05.31196, rechtskräftig geworden auf Grund Beschlusses über die Nichtzulassung der Berufung durch den BayVGH). Ein weiteres Mal hat sich das Bundesamt dann im Mai 2005 zumindest mit der Angelegenheit befasst, endend mit einem (weiteren) Versuch, die anfragende Behörde vom Ergebnis der Prüfung zu verständigen. Nochmals wurde dann offenbar im August 2005 der Vorgang beim Bundesamt herangezogen und erneut der anfragenden Behörde dem erkennbaren Sinn nach mit-

geteilt, dass ein Widerrufsverfahren nicht durchgeführt werde, obwohl ja das Landratsamt ausdrücklich zu wissen beehrte, ob der Kläger noch politisch verfolgt sei. Praktisch wiederholt hat sich der Vorgang beim Bundesamt etwa im November 2006, als nämlich wiederum angefragt worden war, ob beim Kläger noch unverändert von politischer Verfolgung auszugehen sei. Wenn das Bundesamt hier erneut bekundet hatte, die Einleitung eines Widerrufsverfahrens nicht zu beabsichtigen, so kann dies vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung von § 73 Abs. 1 AsylVfG nur so verstanden werden, dass der Kläger (immer noch) politisch verfolgt ist, was auch immer hier der Hintergrund der Verfahrensweise des Bundesamtes gewesen sein mag. Nicht ohne Interesse ist im Übrigen der Umstand, dass die Einleitung des streitbefangenen Widerrufsverfahrens beim Bundesamt im Hinblick auf eine politische Situation erfolgte, die schon längst bestanden hatte, insbesondere auch bereits während der früheren Prüfungen durch das Bundesamt in der Zeit von November 2004 bis November 2006. Mithin haben wohl schon lange vor der nunmehr streitgegenständlichen Entscheidung die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Widerruf des zuerkannten Schutzes vorgelegen, wobei das Bundesamt aber gleichwohl und trotz Befassung mit der Asylakte des Klägers davon abgesehen hat, ein Widerrufsverfahren formell einzuleiten. Die Verfahrensweise des Bundesamtes kann auch nicht etwa deswegen rechtlich anders als geschehen bewertet werden, weil der Beibehaltung des Schutzstatus für den Kläger Zweckmäßigkeitserwägungen und Prioritätserwägungen zu Grunde gelegen hätten, wie es in der mündlichen Verhandlung ausgeführt worden ist. Dem Bundesamt hätte es freigestanden, hier z.B. die Durchführung eines Widerrufsverfahrens in der Reihenfolge vor dem womöglichen Hintergrund zurückzustellen, dass eine Prüfung noch weiter bestehender Schutzbedürftigkeit zurzeit noch bei vielen politischen Flüchtlingen ansteht. Bei der hier vorliegenden Konstellation ausdrücklich erklärten Festhaltens an der Anerkennung kann allerdings in sich letztlich geradezu aufdrängender Weise nur davon ausgegangen werden, dass das Bundesamt eine politische Verfolgung des Klägers als nach wie vor gegeben angesehen hat, auch wenn dies hier schon damals wohl nicht mehr der Fall war.

Nach alledem sind in der Sachbearbeitung beim Bundesamt Prüfungen dahingehend zu erkennen, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht vorliegen bzw. nach entsprechender Prüfung ist ein Widerruf nicht erfolgt, womit die streitgegenständliche Widerrufsentscheidung vom 23. Januar 2008 nur im Weg der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hätte erfolgen dürfen. Da dieses Ermessen nicht ausgeübt wurde, liegt ein Rechtsfehler vor, der zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidung zunächst insoweit führt, als das Bun-

desamt die ehemals erfolgte Anerkennung als Asylberechtigter und weiterhin die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen hat.

Da die früher getroffenen Entscheidungen zu Art. 16 a GG und zu § 51 Abs. 1 AuslG vorliegend nicht bzw. nicht in der erfolgten Weise widerrufen werden durften, ist auch keine Rechtsgrundlage dafür ersichtlich, dass das Bundesamt nunmehr (erstmalig) feststellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, und ebenso nicht dafür, dass das Bundesamt das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint (Nrn. 3 und 4 des Bescheids). Derartige Feststellungen hätten nur getroffen werden können, wenn das Bundesamt zu Recht die Anerkennung als Asylberechtigter und die Gewährung von Flüchtlingschutz widerrufen hätte, dann mit bezüglich Nr. 3 des angegriffenen Bescheids deklaratorischer Bedeutung und hinsichtlich von Nr. 4 des angegriffenen Bescheids entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Der angegriffene Bescheid war daher auch in Nrn. 3 und 4 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gerichtskosten werden auf Grund von § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebil-